Textbausteine für Verträge

**Vorbemerkung:** Der Textbaustein hilft, Verträge im Rahmen der Bauwerkserstellung zu ergänzen. Der Ersteller wird darin verpflichtet, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Dokumentationen zu erstellen und dem Besteller zu übergeben. Der Textbaustein kann herauskopiert, ggf. angepasst (siehe rot markierte Hinweise), ergänzt und anschliessend in die bestehenden Verträge eingefügt werden.

Der vorliegende Textbaustein kann beispielsweise wie folgt eingefügt werden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vertragsvorlage | Kapitel | Bemerkung |
| SIA-Planervertrag | Kapitel 10 |  |
| KBOB-Planervertrag | Kapitel 8 | Besondere Vereinbarungen |

Textbaustein ohne merkblatt

|  |
| --- |
| Dokumentationspflicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet auch die Pflicht des Erstellers, eine umfassende Bauwerksdokumentation zu erstellen und diese dem Besteller bei Werkabgabe mit auszuhändigen. Der Umfang der Dokumentation richtet sich nach der **Checkliste Bauwerksdokumentation** in der Beilage des vorliegenden Vertrages. DatensicherheitDie Gewährleistung der Datensicherheit der Bauwerksdokumentation durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen stellt eine Verpflichtung des Erstellers und des Bestellers dar. Qualität der DokumentationDer Ersteller garantiert, dass die Bauwerksdokumentation die erforderlichen Qualitätsstandards hinsichtlich der Vollständigkeit, der Lesbarkeit, der Richtigkeit und der Datenqualität aufweisen. Die entsprechenden Qualitätsrichtlinien sind:* Richtlinie Bauwerksdokumentation (Version 1.0)
* [Liste der weiteren Richtlinien und Vorgaben inkl. Version oder Datum]

Ausnahmen sind mit dem Besteller zu verhandeln und werden schriftlich festgehalten.Verpflichtung Der Ersteller wird dazu verpflichtet, die Bauwerksdokumentation auszuhändigen. Der Besteller stellt diese Verpflichtung über folgende Massnahme sicher: [Hinweis an den Anwender des Textbausteins: Wählen Sie eine der möglichen 3 Varianten aus bzw. löschen Sie die anderen Varianten]Rückbehalt Entgelt Das Bauwerk gilt erst dann als vollständig abgenommen, wenn die vollständige Bauwerksdokumentation durch den Ersteller an den Besteller übergeben worden ist. Bis zur Übergabe behält sich der Besteller das Recht vor, 25% des Entgeltes für die Erstellung des Bauwerkes zurück zu behalten.Vereinbarung einer KonventionalstrafeÜbergibt der Ersteller die Bauwerksdokumentation nicht oder unvollständig, wird er zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von Fr.[…] / […]% des gesamten Werkpreises verpflichtet. Einforderung über zivilrechtliche WegeÜbergibt der Ersteller die Bauwerksdokumentation nicht oder unvollständig, behält sich der Besteller das Recht vor, die vollständige Bauwerksdokumentation unter Kosten- und Entschädigungsfolgen über den zivilrechtlichen Weg einzufordern.Urheberrecht Der Ersteller überträgt dem Besteller bei der Abnahme des Bauwerks ein zeitlich unbeschränktes, umfassendes, nicht ausschliessliches Nutzungs-, Verwertungs- und Weiterentwicklungsrecht während des gesamten Lebenszyklus des Bauwerks an der Bauwerksdokumentation. Dieses umfasst explizit auch das Recht, die Dokumente abzuändern.  |

Textbaustein iN Kombination mit merkblatt

Optional kann das ‚Merkblatt für Ersteller von Bauwerksdokumentationen‘ angewendet werden. Es erläutert die Rechte und Pflichten rund um die Bauwerksdokumentation ausführlicher und ergänzt damit den Textbaustein. Im Fall einer Anwendung des Merkblattes ist dieser Textbaustein zu verwenden.

|  |
| --- |
| Dokumentationspflicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet auch die Pflicht des Erstellers, eine umfassende Bauwerksdokumentation zu erstellen und diese dem Besteller bei Werkabgabe mit auszuhändigen. Der Umfang der Dokumentation richtet sich nach der **Checkliste Bauwerksdokumentation** in der Beilage des vorliegenden Vertrages. DatensicherheitDie Gewährleistung der Datensicherheit der Bauwerksdokumentation durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen stellt eine Verpflichtung des Erstellers und des Bestellers dar. Qualität der DokumentationDer Ersteller garantiert, dass die Bauwerksdokumentation die erforderlichen Qualitätsstandards hinsichtlich der Vollständigkeit, der Lesbarkeit, der Richtigkeit und der Datenqualität aufweisen. Verpflichtung Der Ersteller wird dazu verpflichtet, die Bauwerksdokumentation auszuhändigen. Der Besteller stellt diese Verpflichtung über folgende Massnahme sicher: [Hinweis an den Anwender des Textbausteins: Wählen Sie eine der möglichen 3 Varianten aus bzw. löschen Sie die anderen Varianten]Rückbehalt Entgelt Das Bauwerk gilt erst dann als vollständig abgenommen, wenn die vollständige Bauwerksdokumentation durch den Ersteller an den Besteller übergeben worden ist. Bis zur Übergabe behält sich der Besteller das Recht vor, 25% des Entgeltes für die Erstellung des Bauwerkes zurück zu behalten.Vereinbarung einer KonventionalstrafeÜbergibt der Ersteller die Bauwerksdokumentation nicht oder unvollständig, wird er zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von Fr.[…] / […]% des gesamten Werkpreises verpflichtet. Einforderung über zivilrechtliche WegeÜbergibt der Ersteller die Bauwerksdokumentation nicht oder unvollständig, behält sich der Besteller das Recht vor, die vollständige Bauwerksdokumentation unter Kosten- und Entschädigungsfolgen über den zivilrechtlichen Weg einzufordern.Urheberrecht Der Ersteller überträgt dem Besteller bei der Abnahme des Bauwerks ein zeitlich unbeschränktes, umfassendes, nicht ausschliessliches Nutzungs-, Verwertungs- und Weiterentwicklungsrecht während des gesamten Lebenszyklus des Bauwerks an der Bauwerksdokumentation. Dieses umfasst explizit auch das Recht, die Dokumente abzuändern.  Merkblatt als integraler Vertragsbestandteil Die weitergehenden Regelungen sind im separaten „Merkblatt für Ersteller von Bauwerksdokumentationen“ zu Dokumentationspflicht, Aufbewahrungspflicht, Datensicherheit, Dokumentationsqualität und Urheberrecht aufgeführt und sind integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages. |